

Renovatio Imperii Carol Et Henrici DCCCI

Manuelem Nostrae Familiaritatis Auricularum

Auctoritas Sacratapontificium

Regalis Potestas

Karl I.	Kaiser des römischen Reiches, von Kaiser der Franken Kaiser der Germanen König der Franken König der Germanen König der Langobarden König von Italien König von Burgund König von Austrien	Gottes Gnaden	60
Ludwig	König mit des Vaters, Kaiser Karl I.	von Gottes Gnaden	23
Pippin	König von Italien, Sohn von Kaiser Karl I.	von Gottes Gnaden	28
<hr/>			
Arn	Erzbischof von Salzburg gesandter des Papstes Leo III.		62
Hildebrand	Erzbischof von Köln Erzkaplan des Kaiser Karl I.		48
Paulinus	Erzbischof von Aquileja		68
<hr/>			
Robert I.	Sohn von Ernst I. der Linie Rudolf		76
Heinrich	Sohn von Robert I. der Linie Rudolf		48
Stephan	Neffe von Robert I. Sohn von Heinrich der Linie Rudolf		27
Leopold III.	Sohn von Leopold II. der Linie Leopold		65
Ernst	Sohn von Leopold III. der Linie Leopold		45
Leopold	Sohn von Leopold III. der Linie Leopold		37
Ernst I.	Sohn von Ferdinand I. der Linie Ferdinand		78
Rudolf	Sohn von Ernst I. der Linie Ferdinand		59
Rudolf	Sohn von Rudolf der Linie Ferdinand		32

Dies ist das gegenseitige Abkommen zwischen dem Haus von und zu Baben Berg, als vertraute des Kaiser Karl I.

Manuelem Nostrae Familiaritatis Auricularum

Auctoritas Sacratapontificium

Regalis Potestas

Die Unterteilung erfolgt in griechischen Buchstaben sowie zur weiteren Differenzierung in römischen Ziffern.

- α *Pflichten an den Kaiser*
Zugeständnisse zu dem Haus von und zu Baben Berg
- β *Rechte vom Kaiser und dem Haus von und zu Baben Berg*
- γ *Unterstützung zur Gegenseitigkeit des Kaisers und dem Haus von und zu Baben Berg*
- δ *Absolute Pflichten zueinander dem Haus von und zu Baben Berg, des Kaisers*

- α I, Unterstützung bei Bildung und Wissenschaften des Kaisers, des Kaisers Familie sowie auf Ewig.
Lehren – Forschen - Entdecken
- α II, Unterstützung bei Wissenschaften und Forschungsreisen, deren Finanzierung und personellen Abstellung an den Kaiser.
- α III, Jederzeitiger Abruf zum Kaiser.
Ankommen muss spätestens binnen dem 15. und 30. Tag ab Nachricht, Aufforderung sein.
- α IV, Anerkennung der kaiserlichen Hoheit.
- α V, Anerkennung der päpstlichen Hoheit.
- α VI, Schutz bei Angriffen und Übergriffen von aussen, an den Kaiser.
Schutz bei Eingriffen in das Haus von und zu Baben Berg.
- α VII, Sofortiges Handeln und Einschreiten bei Gefahrenerkennung jeglicher Art, von dem Haus von und zu Baben Berg und vom Kaiser.
- α VIII, Zur Aufrechterhaltung dieses gegenseitigen Abkommens ist ein ständiger Nachrichtenaustausch auf Gegenseitigkeit einzuhalten.
- α IX, Jederzeitiger Abruf zum Papst, sofern nicht zur Zeit für den Kaiser im Auftrag steht. Bei Verabredung mit dem Kaiser ist ein Abruf zum Papst möglich. Bei Möglichkeit ist der Obrist des Hauses von und zu Baben Berg ermächtigt, weitere informierte Familienmitglieder an den Papst in selber Mission zu senden.
Alles für Gott – den Papst – den Kaiser.

- αX , Eheabkommen zur Vermählung vor Gott,
von Hildtrud,
Tochter, von Karl, Kaiser des römischen Reiches
und Fastrada, Tochter des Grafen von Radulf,
mit Stephan,
Sohn von Prinz-Herzog Heinrich,
Neffe von König Robert I. Prinz-Herzog von und zu Baben Berg
im August des Jahres DCCCI
- αXI , Rückprüfung aller dem Kaiser vorgelegten Documenten.
- βI , Jederzeitiger Auftritt vor dem Kaiser.
- βII , Jederzeitiger Auftritt vor dem Papst.
- βIII , Der Obrist des Hauses von und zu Baben Berg stellt den
Verwaltungskönig des Kaisers im Reichsgebiet, bei Abwesenheit des
Kaisers und zur Einholung und Weiterleitung von Nachrichten an den
Kaiser dar. Weiters im Auftrag des Kaisers gilt sein Auftreten bei
ausenstehenden Herrscherhäuser.
Diese Funktion gilt es an den jeweiligen Obristen des Hauses von
und zu Baben Berg im Erbe weiter zu geben, und im Sinne nachzugehen.
- βIV , Annerkennung des Kaisers der Linie Rudolf des Hauses von und zu
Baben Berg als Obristenlinie, mit Genehmigung zum Tragen der
Titulatur „König“, sowie der Berechtigung zur Erbfolge in kaiserlicher
Linie.
- βV , Erlaubnis zur gleichen Führung des Namens „von Baben und zu Berg“
sowie „von und zu Baben Berg“.
- βVI , Erlaubnis zur Führung des, dem Kaiser vorgelegten, Familienwappen.

- βVII, Übertragung des Rechtes der Gerichtsbarkeit an das Haus von und zu Baben Berg, sowie sämtliche Lehensrechte, durch den römischen Kaiser.
- βVIII, Recht auf Erhebung und Ernennung in den Ritterstand wie Adelsstand, im Namen des Kaisers, und bei Eintreten der Erbfolge in kaiserlicher Linie, im eigenen Namen.
Dies Recht obliegt einzig dem Obristen und König des Hauses von und zu Baben Berg.
- βIX, Recht und Pflicht zur Haltung der Insignien des römischen Reiches.
- βX, Recht zum Tragen folgender Titulaturen des Hauses von und zu Baben Berg. Angegebene Titulaturen sind bei Auftreten vor dem Kaiser und Papst zu führen, wie innerhalb des Hauses von und zu Baben Berg, innerhalb der Adelsgesellschaft, der kaiserlichen Behörden, bei Auftreten von Außenstehenden Herrscher und Adelshäusern, wie bei Offenlegung des Hauses von und zu Baben Berg.
Der Obrist der Obristenlinie Rudolf ist alleinig dazu berechtigt den Titel des König Prinz-Herzog, Herzog, Missi Dominici, Missi ad hoc, sowie Patricius, Venerabilis und Protospartar zu tragen. In direkter Linie an den jeweiligen Obristen in Erbfolge und vor ableben des Obristen zur weiteren Führung, des Hauses bestimmt zu übertragen; in Eigentätigkeit. Alle weiteren Angehörigen der Linie Rudolf sind berechtigt den Titel eines Herzog zu tragen.
Die Obristen der Linien Ferdinand und Leopold sind zum Tragen der Titulaturen eines Herzog, Pfalzgraf, Markgraf, Landgraf, Burggraf berechtigt. In direkter Linie an den jeweiligen Obristen durch den König, Obrist der Linie Rudolf und Haus von und zu Baben Berg, zu übertragen.
Alle weiteren Angehörigen sind berechtigt den Titel eines Grafen zu führen.
Sämtliche Personen der direkten weiblichen Linien sind berechtigt zum führen der Titulatur einer Princessin und Princessin-Herzogin.

- βXI, Rechte und Pflichten zur Krönung des heiligen römischen König und Kaiser.
Es ist alleinig der Papst und König des Hauses von und zu Baben Berg zur Krönung berechtigt.
Die Krönung hat mit den Insignien des heiligen römischen Kaisers zu erfolgen und nach Abschluss öffentlich zu deklarieren. Zur Krönung wird zugelassen wen der zu krönende König und Kaiser, wie der krönende König von und zu Baben Berg, bestätigen.
Das Recht zu krönen ist bezogen auf sämtliche im heiligen römischen Reich eingegliederten Würden.
Im Besonderen des König und Kaiser des heiligen römischen Reiches.
- βXII, Der Obrist und König des Hauses von und zu Baben Berg gilt zugleich als Vorsteher der königlich – kaiserlichen Hochwürden, als Halter und Walter dieser wie unter Verwahrung zu haltenden Prozedur.
- βXIII,
- α, Bei Erbfolge der kaiserlichen Linie, hat bei Ablehnung, eine Eigenkrönung zu erfolgen, welche der älteste im Amt stehende Obrist im Hause von und zu Baben Berg, der Linien Charibert oder Dagobert, oder auch das älteste männliche Dynastienmitglied, an dem Obrist und König, durchzuführen hat.
- β, Bei stetem handeln gegen den Sinn der heiligen römischen König und Kaiserwürde, ist bei Bedacht auf den Schutz des heiligen Stuhls und Absprache des selbigen, ein geeigneter Krönungskandidat zu finden, und zu krönen. Dies nach den selbigen Vorgaben wie in βXI.
- γ, Kann ein genannter Kandidat nicht aufgebracht werden, welcher nach einvernehmlichen Ermessen zwischen dem Papst und dem König des Hauses von und zu Baben Berg zu erfolgen hat, liegt es im Ermessen, jedoch letztlich in der in diesem Document eingegangenen Pflicht des Obristen und König des Hauses von und zu Baben Berg selbst die Krönung an sich vollziehen zu lassen, oder zu vollziehen.
Diese hat auch ohne Zustimmung des heiligen Stuhles und im Sinne von βXIII, a, zu erfolgen.
- βXIV, Die Geblütsheiligkeit des Hauses von und zu Baben Berg erteilt das Recht auf Heiligsprechung.

γI, MANUELEM NOSTRAE FAMILIARITATIS AURICULARUM -
 AUCTORITAS SACRATA PONTIFICIUM –
 REGALIS POTESTAS

γII, Das Erbfolgerecht, ist im Mannesstamm wie in weiblicher Linie
 möglich. Bei Kinderlosigkeit ist ein Erbvorschlag als Erbfolgerecht
 gleichgesetzt.

γIII, Sämtliche Pflichten und Rechte des Hauses von und zu Baben Berg
 werden auf Lebenszeit des Hauses, sowie auch nach γII, deren Erben
 verliehen.

δI, Nach dem Ableben des römischen König und Kaiser Karl,
 ist bestimmt, der Obrist und König von und zu Baben Berg den
 „Karlsrat“ im Vorsitz, im Sinne eines König zu führen. Im selbigen
 Sinne zu arbeiten mit stetem Ziel zur Gemeinsamkeit auf Halten und
 Recht der heiligen römischen König und Kaiserkrone.
 Auch zum Schutze des heiligen Stuhles und des Volkes.

 „Sei Nachricht – halt Recht – walte Gesetz – ehre Gott – König und
 Kaiser“

δII,

- α absolute Geheimhaltung sowie Archivierung aller Documente
- β absolute Loyalität zueinander
- χ absolute Loyalität zum römischen König und Kaiser
- δ absolute Loyalität zum heiligen Stuhl
- ε absolute Loyalität zum König und Familie von und zu Baben
 Berg

- δII, Der Obrist und König des Hauses von und zu Baben Berg, ist inclusive der von ihm selbst bestimmten Personen des Hauses dazu beauftragt, zur Ausforschung des Reichsinternen Geschehens wie des Kaiserhauses.
- ω, Das Vertrauen zu diesem gegenseitigen Abkommen beruht auf Gegenseitigkeit, auf die langjährige Zusammenarbeit im Sinne mit König Pippin III und zu Karl, Kaiser des heiligen römischen Reiches, zum Haus der von Clogio stammenden, sowie des im und seit dem Jahre DCCLXV bestehenden „Karlsrates“, welcher für und zur Politik, wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungsaufarbeitung für Reichsinternen und Reichsexternen arbeit gegründet wurde.
- Bei Abkommensbruch, hat die sofortige Abkommensauflösung und bei verschulden des Hauses von und zu Baben Berg die sofortige Familienauflösung von und zu Baben Berg, zu erfolgen.
- ωI, Sämtliche Besitzungen, wie noch erwerbenden und erhaltenden Besitzungen, des Hauses von und zu Baben Berg sind stets unantastbar. Einzig bei Abkommensbruch sind genannte vom Kaiser einzuziehen.